

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 298/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rositta S [REDACTED].

[REDACTED] T [REDACTED] Street, New York N.Y. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

St. [REDACTED] 0, K [REDACTED]straße 0,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung (BGR Rzw 1959, 223 Nr. 22; 1969, 484 Nr. 31). Danach sind Ansprüche aus §§ 134 bis 137 BGG nur gegeben, wenn der Schaden in der Versorgung auf einer unmittelbaren Verfolgung des Geschädigten beruht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Versorgungseinrichtung der Klägerin durch die nationalsozialistische Regierung aufgelöst worden und dadurch der Versorgungsschaden entstanden ist. Für diese Fälle sieht § 171 Abs. 2 BGG in Verbindung mit der 5. DV-BGG unter bestimmten Voraussetzungen nur die Gewährung eines Härteausgleichs vor. In § 1 Nr. 18 der 5. DV-BGG ist die Pensionskasse des Zentralverbandes der Angestellten ausdrücklich aufgeführt. Über einen etwaigen Antrag

97

- 3 -

auf Härteausgleich kann in dem Verfahren über die Rechts-
ansprüche auf Entschädigung nicht entschieden werden (BGH
RzW 1965, 358 Nr. 14).

Auch sonst sind keine Gründe für die Zulassung der
Revision gegeben (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Mai

Zorn

